

Noach Heckel OSB

P. Dr. iur utr Dr. iur can Noach Heckel OSB, geb. 1971, trat 2002 in die Benediktinerabtei Münsterschwarzach ein. Zuvor war er Staatsanwalt am Landgericht Traunstein, Zweigstelle Rosenheim. Katholische Theologie studierte er in Würzburg, Nairobi und Münster, Lizentiat und Promotion im Kirchenrecht erfolgten in München. P. Noach ist Missionsprokurator der Abtei und als Kirchenanwalt und Ehebandverteidiger für das bischöfliche Offizialat Würzburg tätig.



Noach Heckel OSB

Die Instruktion Cor orans und die (reale) Autonomie von Nonnenklöstern (Teil 2)

Rechtliche Hilfestellungen für kleiner und älter werdende Gemeinschaften

C. Rechtliche Folgen des nachträglichen Entfallens der realen Autonomie

Die Prüfung des (Fort-)Bestehens der realen Autonomie ist in den föderierten Klöstern ureigene Aufgabe der Präsidentin der Föderation (Nr. 43 S. 2). Neben dieser Verpflichtung kommen auf die Präsidentin weitere wichtige Aufgaben zu, worin die Aufwertung der Föderation und deren Präsidentin greifbar wird, ohne dass diese jedoch zur Höheren Oberin der föderierten Klöster avanciert, wie Nr. 110 explizit bemerkt.³³ Haben sich Nonnenklöster stattdessen zu einer monastischen Frauenkongregation zusammengeschlossen, ist diese Aufgabe von der Präsidentin der Kon-

gregation wahrzunehmen, wie Nr. 14 zu entnehmen ist. Keine Angaben macht die Instruktion, wem diese Prüfungs-

Der Beitrag „Die Instruktion Cor orans und die (reale) Autonomie von Nonnenklöstern“ von P. Noach Heckel OSB wird in zwei Teilen veröffentlicht. Der erste Teil in Heft 3/2019 behandelt neben der Einleitung die „Selbstständigkeit und Autonomie von Klöstern im Ordensrecht“, während der in diesem Heft erscheinende zweite Teil die „Rechtlichen Folgen des nachträglichen Entfallens der realen Autonomie“ beleuchtet und ein Fazit zieht.

pflicht bei Klöstern zukommt, die (weiterhin) keiner Föderation angeschlossen sind. Im Rahmen einer kanonischen Visitation ist dies sicher Aufgabe des Diözesanbischofs (vgl. cc. 615, 628 § 2 Ziff. 1), außerhalb einer solchen kommt allein der Ap. Stuhl für eine solche Prüfung in Betracht. Dem Diözesanbischof kommt – ohne entsprechende rechtliche Anordnung – dieses Recht bzw. dieses Pflicht jedenfalls nicht zu, da er keine Oberenfunktion gegenüber einem selbstständigen Kloster innehat.

Was aber muss die Präsidentin tun, wenn sie (z. B. anlässlich einer Visitation) feststellt, dass die reale Autonomie eines Klosters nicht mehr besteht? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen bzw. was sind die Rechtsfolgen, die sich an ein Entfallen der realen Autonomie knüpfen?

I. Informieren des Ap. Stuhls durch die Präsidentin (Nr. 43 S. 2 HS 2)

Kommt die Präsidentin der Föderation unter Anlegung der oben genannten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die reale Autonomie in einem der Klöster der Föderation nicht mehr gegeben ist, muss sie hierüber den Ap. Stuhl informieren (Nr. 43 S. 2 HS 2). Die Präsidentin sollte hierbei auch die Tatsachen und Gründe angeben, die ihrer Beurteilung zugrunde liegen. Entsprechende Unterlagen, welche die Entscheidungsfindung der Präsidentin dokumentieren, sollten die Information an den Ap. Stuhl ergänzen.

Nach den Normen von Cor orans obliegt die Beurteilung des Fortbestands der realen Autonomie und damit verbunden das Informieren des Ap. Stuhls allein der Präsidentin. Da es sich hierbei um eine weitreichende Entscheidung handelt,

erscheint es überlegenswert, den Rat der Föderation in diese Beurteilung einzubeziehen. Gemäß Nr. 124 S. 2 kann die Präsidentin ihren Rat, wann immer sie es für angebracht hält, konsultieren, also auch dann, wenn es um die Beurteilung der Autonomie eines der föderierten Klöster geht. Darüber hinaus könnte die ohnehin erforderliche Revision des Eigenrechts dazu genutzt werden, die Beteiligung des Rates in diesen Fällen obligatorisch (z. B. durch eine Pflicht zur Anhörung) vorzuschreiben. Letzteres würde vor allem die Präsidentin stärken, die sich bei der Beurteilung der realen Autonomie zwangsläufig in eine sehr exponierte Stellung begibt und durch das Informieren des Ap. Stuhl möglicherweise einen weitreichenden Prozess für ein Kloster in Gang setzt.

Autoreninfo

P. Noach Heckel OSB
Schweinfurter Str. 40
97359 Münsterschwarzach-Abtei

Die Instruktion geht davon aus, dass die Präsidentin für alle föderierten Klöster – und damit auch für das, dem sie selbst angehört – die Prüfpflicht gem. Nr. 43 S. 2 innehat. Letzteres ist nicht unproblematisch, da die Präsidentin damit fast unweigerlich in einen Interessenskonflikt gerät, nicht zuletzt dann, wenn sie selbst Höhere Oberin des Klosters ist, dessen Autonomie sie in ihrer Funktion



als Präsidentin zu beurteilen hat. Man könnte darüber nachdenken, ob hierin nicht ein Verstoß gegen das Inkompatibilitätsverbot gemäß c. 152 zu sehen ist, wonach einer Person nicht zwei Ämter übertragen werden dürfen, die so beschaffen sind, dass sie – rechtlich oder faktisch – nicht miteinander ausgeübt werden können. Aber losgelöst von dieser Frage, erscheint es sicher sinnvoll, diesem sich abzeichnenden Interessenskonflikt von vornherein und sachgerecht zu begegnen. So könnte in das Eigenrecht eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, wonach die Prüfung der Autonomie des Klosters der Präsidentin einer der Rätinnen des Föderationsrates aufgetragen ist. In gleicher Weise verfährt Cor orans, wenn es um die Visitation des Klosters der Präsidentin geht (vgl. Nr. 112).

II. Einrichtung einer ad hoc Kommission durch den Ap. Stuhl

Sobald dem Ap. Stuhl die Information der Präsidentin zugeht, prüft dieser seinerseits das Vorliegen der realen Autonomie des Klosters und setzt – wenn er es für angemessen hält – gem. Art. 8 § 2 VDQ eine sog. „Ad-hoc-Kommission“ ein.

Die Ad-hoc-Kommission wird aus dem Ordinarius (bei Klöstern im Sinne des c. 615 ist dies der Diözesanbischof), der Föderationspräsidentin, dem Assistens religiosus³⁴ der Föderation und der betroffenen Höheren Oberin gebildet.

Mit der Einrichtung der Ad-hoc-Kommission soll ein Begleitprozess in Gang gesetzt werden, der dazu führt, dass das Kloster entweder neu belebt wird oder dass seine Schließung eingeleitet wird, Art. 8 § 2 VDQ.

Die Einsetzung der Kommission dient

somit vor allem dazu, sich einen Eindruck von der Situation zu verschaffen und geeignete Maßnahmen zur Begleitung des Konvents vorzubereiten und zu treffen. Am Ende steht die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise es mit dem Kloster weitergeht.

Die Einrichtung der Ad-hoc-Kommission als solcher ändert noch nichts an der Selbständigkeit oder Autonomie des betroffenen Klosters. Gleichwohl können, wenn dies geboten erscheint, weitere Maßnahmen folgen, wie etwa die Affiliation des Klosters.

III. Weitere mögliche Maßnahmen des Ap. Stuhls

Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls sind die verschiedensten Maßnahmen des Ap. Stuhls denkbar. Als eine mögliche Reaktion auf das Entfallen der realen Autonomie nennt Art. 8 § 3 VDQ die Affiliation des Klosters.

1. Affiliation

a. Zweck der Affiliation

Unter der Affiliation eines Klosters versteht man dessen Angliederung an ein anderes autonomes Kloster oder an die Föderation selbst. Mit diesem rechtlichen Mittel der Affiliation möchte der Ap. Stuhl der fehlenden bzw. beschränkten realen Autonomie eines Klosters begegnen (vgl. Nr. 54). Ziel ist es, zu klären, ob die Beschränkungen der realen Autonomie des Klosters lediglich vorübergehender Natur oder ob sie unumkehrbar sind (Nr. 55). Der Affiliation wird in der Regel die Einsetzung einer Ad-hoc-Kommission vorausgehen (Nr. 56).

Formal ergeht die Affiliation in Form eines schriftlichen Dekrets gegenüber

dem affiliierten Kloster. Bei der Affiliation handelt es sich somit um einen Verwaltungsakt im Sinne des c. 48, der – wie jeder andere Verwaltungsakt – wenigstens mit einer summarischen Begründung zu versehen ist (vgl. c. 51). Inhaltlich sollte das Dekret alle für die konkrete Durchführung der Affiliation erforderlichen Regelungen treffen. Hierzu gehören neben der Bestimmung des selbständigen Klosters bzw. der Föderation, dem das affiliierte Kloster angegliedert werden soll, die Geltungsdauer (für unbestimmte Zeit oder für eine befristete Zeit) der Maßnahme, aber auch besondere Rechte und Pflichten, die der Höheren Oberin des affiliierenden Klosters (ggf. unter Abweichung von *Cor orans*) im Einzelfall zukommen sollen.

Vor Erlass des Dekrets ist nicht nur dem affiliierten, sondern auch dem affiliierenden Kloster (bzw. der affiliierenden Föderation) die Möglichkeit rechtlichen Gehörs zu geben (c. 50).³⁵ So können alle Bedenken wie auch Gründe, die der geplanten Maßnahme entgegenstehen, gegenüber dem Ap. Stuhl vorgebracht werden. Sieht sich das affiliierende Kloster etwa nicht in der Lage, die Verantwortung für das affiliierte Kloster zu übernehmen, wäre an dieser Stelle die Gelegenheit, dies vorzutragen. Jede Person, die sich durch das Affiliationsdekret des Ap. Stuhls beschwert fühlt, kann hiergegen das Rechtsmittel des hierarchischen Rekurses einlegen, cc. 1732, 1737.

Von seiner Intention her ist die Affiliation eines Klosters als eine Übergangsphase gedacht, um zu entscheiden, was weiter mit dem betroffenen Kloster geschehen soll. Wie lang diese Phase dauert, wird sehr vom einzelnen Kloster

und den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig sein. Eine dauerhafte Affiliation dürfte schon deshalb ausscheiden, da diese Maßnahme für das affiliierende Kloster eine nicht unerhebliche Belastung darstellt.

b. Wirkung der Affiliation: Verhältnis zwischen affiliiertem und affiliierendem Kloster

Mit der Affiliation setzt der Ap. Stuhl den Status eines autonomen Klosters aus und macht es *donec aliter provideatur* zu einer Niederlassung, die von einem anderen autonomen Kloster oder der Föderation rechtlich abhängig ist (Nr. 57). Das ehemals rechtlich selbständige Kloster hat damit den Rechtsstatus vergleichbar einer Neugründung.

Mit Wirksamwerden der Affiliation wird die Höhere Oberin des affiliierenden Klosters bzw. – im Fall, dass das Kloster der Föderation angegliedert wird – die Präsidentin der Föderation zugleich zur Höheren Oberin des affiliierten Klosters (Nr. 58). Diese ernennt – mit Zustimmung ihres Rates und nach Anhörung der Nonnen der affiliierten Klostergemeinschaft – eine feierliche Professe zur örtlichen Oberin des affiliierten Klosters (Nr. 59). Die *ad nutum* eingesetzte Lokaloberin kann jederzeit ihres Amtes wieder enthoben werden.

In vielen Fällen wird es empfehlenswert sein, die bisherige Oberin des affiliierten Klosters zur Lokaloberin zu ernennen, da diese bereits mit der Leitung des Klosters und dessen gegenwärtiger Situation vertraut ist. Die örtliche Oberin vertritt das affiliierte Kloster „in allen Rechtsgeschäften“ (Nr. 59 S. 2). Mit dieser Formulierung trifft *Cor orans* eine Regelung für das (rechtsgeschäftliche) Handeln mit Rechtswirkung nach au-

Ben, wenn es etwa darum geht, für das affilierte Kloster Verträge abzuschließen oder in sonstiger Weise im Außenverhältnis zu handeln. Im Innenverhältnis ist die Lokaloberin ganz von der Höheren Oberin abhängig und weisungsgebunden, vergleichbar der Hausoberin einer Neugründung im Verhältnis zur Höheren Oberin des Gründungsklosters.

Da das affilierte Kloster durch die Affiliation seine Selbständigkeit verloren hat, wird auch das Konventskapitel – ein Wesensmerkmal des selbständigen Klosters – mit all seinen Kompetenzen ausgesetzt. Die Dinge des täglichen Lebens oder alles, was die Zukunft der affilierten Gemeinschaft betrifft, werden – unter dem Vorsitz der Lokaloberin – im Ortskapitel (Nr. 64) besprochen. Das Ortskapitel spielt auch dann eine Rolle, wenn die affilierte Gemeinschaft – worauf Cor orans immer wieder hinweist – zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen gehört werden muss.

Die Affiliation eines Klosters wirkt sich vor allem auf die Gestaltung der Anfangsausbildung aus. Während die Aufnahme von Kandidatinnen der Lokaloberin obliegt und die Ausbildung in Aspirantat und Postulat weiter im affilierten Kloster stattfinden kann, müssen Noviziat und die darauf folgende Anfangsausbildung im affiliierenden Kloster oder in einem anderen von der Föderation bestimmten Kloster erfolgen (Nr. 60).³⁶ Die Zulassung zum Noviziat wie zur zeitlichen und feierlichen Profess ist Sache der Höheren Oberin des affiliierenden Klosters. Diese muss zuvor die Gemeinschaft des affilierten Klosters anhören und anschließend das Votum des Konventskapitels des affiliierenden Klosters erfragen (Nr. 61).

Wurde das affilierte Kloster nicht einem anderen selbständigen Kloster, sondern der Föderation angegliedert, bedarf die Präsidentin – als höhere Oberin des affilierten Klosters – für die Zulassung zu Noviziat und Profess stattdessen der Zustimmung ihres Rates (Nr. 61).

Hintergrund dieser Regelung ist, dass mit Entfallen der realen Autonomie in der Regel auch die Voraussetzungen für eine angemessene Ausbildung nicht mehr gegeben sein werden, weshalb Cor orans die Anfangsausbildung ab dem Noviziat dem affiliierenden Kloster zuweist.

Was aber bedeutet dies für das affilierte Kloster? Hat dies zur Folge, dass Novizinnen und zeitliche Professen keine Zeit mehr in ihrem Kloster, in das sie eintreten wollen, verbringen dürfen?

Nr. 60 trifft m. E. eine Regelung zum Sitz der Ausbildung in der Zeit vom Noviziat bis zur Ablegung der feierlichen Profess. Das bedeutet aber nicht, dass die Ausbildung ausschließlich im affiliierenden Kloster stattfinden muss.

Das universale Recht trifft in c. 647 § 1, § 2 S. 1 eine vergleichbare Regelung zum Ort der Noviziatsausbildung. Dort ist ausdrücklich vorgesehen, dass – selbst während des kanonischen Jahres – die Ausbildung im Noviziat unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb des eigentlichen Noviziatshauses erfolgen kann (vgl. c. 647 § 2 S. 2, § 3).³⁷ Für die Ausbildung von Schwestern eines affilierten Nonnenklosters kann im Grundsatz nichts anderes gelten. Entscheidend ist – und dies soll Nr. 60 sicherstellen –, dass die in Ausbildung befindlichen Schwestern des affilierten Klosters eine angemessene Ausbildung erhalten. Hierauf ist streng zu achten.

Umgekehrt ist es m. E. geradezu geboten, dass bestimmte Zeiten der Anfangsausbildung – vor allem während der zeitlichen Profess – auch im affilierten Kloster stattfinden. Andernfalls sind eine Entscheidung und eine Bindung an das affilierte Kloster durch die feierliche Profess gar nicht möglich.

Die Profess legt die Schwester eines affilierten Klosters auf dieses ab und somit – genau genommen – auf ein unselbständiges Haus (Nr. 62).³⁸ Damit wird für die Affiliation eine ungewöhnliche Regelung getroffen, die in gewisser Weise in einer Spannung zu Nr. 57 steht, wonach das affilierte Kloster den Status einer unselbständigen Niederlassung erhält. Denn auf ein unselbständiges Haus kann keine Profess abgelegt werden, wie Nr. 36 im Fall einer Neugründung deutlich macht. Vielmehr erfolgt im Fall einer Neugründung die Ablegung der Profess auf das Mutterkloster, aber „im Hinblick auf die Neugründung“, d. h. im Hinblick auf eine spätere Selbstständigkeit.

Bei einem affilierten Kloster trifft Nr. 62 jedoch eine hiervon abweichende Regelung. Trotz nicht bestehender Selbstständigkeit wird die Profess bei der Affiliation auf das affilierte Kloster abgelegt. Im Ergebnis ist dies jedoch sachgerecht, da die Affiliation eine Maßnahme des Übergangs ist, die im günstigsten Fall dazu führt, dass das affilierte Kloster zukünftig wieder als selbständiges fortgeführt werden kann. Daher ist es richtig, wenn die Profess unmittelbar auf das affilierte Kloster abgelegt wird.

Damit ist auch klar, dass bei der Abstimmung über die Zulassung zur Profess die Bindung an das affilierte Kloster im Blick sein muss und nicht, ob die

Schwester in den Konvent des affiliierenden Klosters passen würde. Es ist gut, wenn dies vor einer Abstimmung entsprechend deutlich wird. Daher kommt der Anhörung des affilierten Klosters in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu. Es wäre höchst problematisch, wenn sich das affilierte Kloster gegen eine Zulassung ausspricht und der Konvent des affiliierenden Klosters der Profess die Zustimmung gibt.

Die Schwester, die auf ein affiliertes Kloster die Profess ablegt, muss sich umgekehrt dessen bewusst sein, dass eine Affiliation auch mit der Auflösung eines Klosters enden kann und dass sie somit auch in einer ungesicherten Position ist, da sie nicht weiß, ob sie auf Dauer in dem Kloster, auf das sie die Profess ablegt, leben kann.

Keine klare Regelung trifft Cor orans für die Frage, welches Eigenrecht für ein affiliertes Kloster zur Anwendung zu bringen ist: Wird zusammen mit der Selbstständigkeit auch das Eigenrecht suspendiert mit der Folge, dass während der Affiliation für das affilierte Kloster das Eigenrecht des affiliierenden Klosters, dem es zugeordnet ist, zur Anwendung kommt? Oder behält das Eigenrecht des affilierten Klosters bis auf weiteres seine Geltung?³⁹

Die Anordnung gem. Nr. 57, wonach mit der Affiliation der Status des bis dahin autonomen Klosters ausgesetzt wird, spricht dafür, dass – vorausgesetzt im Affiliationsdekret wird keine anderslautende Bestimmung getroffen –, auch die Geltung der Konstitutionen, die ein Wesensmerkmal eines autonomen Klosters sind, für diese Zeit suspendiert ist. Wie bei einer abhängigen Niederlassung wäre für das affilierte Kloster das

Eigenrecht des affiliierenden Klosters zur Anwendung zu bringen.⁴⁰ Hierfür spricht auch, dass andernfalls innerhalb desselben Rechtsträgers unterschiedliche Normen Geltung beanspruchen.

Andererseits wurde bereits festgestellt, dass Cor orans die rechtliche Angliederung nicht immer ganz konsequent durchführt und – etwa bei der Ablegung der Profess (Nr. 62) – das affiliierte Kloster weiterhin wie einen selbständigen Rechtsträger behandelt. Dies könnte dafür sprechen, während der Affiliation das bisherige Eigenrecht des affiliierten Klosters zumindest insoweit weiter anzuwenden, wie es nicht im Widerspruch zur Affiliation als solcher steht.

Dass dies keine theoretischen Überlegungen sind, zeigt sich z.B. dann, wenn die Ausbildungszeiten im Eigenrecht des affiliierenden Klosters von denen des affiliierten Klosters abweichen. Welche Regelung ist dann für die Anfangsausbildung der Schwestern aus dem affiliierten Kloster maßgebend? Hier wird deutlich, dass zumindest im Affiliationsdekret des Ap. Stuhls eine Regelung zum anwendbaren Eigenrecht getroffen werden sollte, um jegliche Rechtsunsicherheit in dieser Frage von vornherein zu vermeiden.

Die Affiliation ist nur eine vorläufige Maßnahme. Dies wird auch in der Vermögensverwaltung greifbar. Während der Affiliation bleibt die Verwaltung des Vermögens zwischen affiliiertem und affiliierendem Kloster getrennt (Nr. 63). Hierauf sollte streng geachtet werden, um allen Befürchtungen entgegenzuwirken, die Affiliation würde dazu missbraucht, den Vermögensstock des affiliierten Klosters anzugreifen.

Bereits anhand der hier genannten

Punkte, mit welchen die Affiliation allenfalls umrissen wird, wird greifbar, welchen Einschnitt die Affiliation für die hiervon betroffenen Klöster bedeutet. Dies wird nicht selten auch Ängste bei den Professschwestern auslösen. Das Gelingen dieser rechtlichen Hilfestellung wird maßgeblich davon abhängen, ob zwischen den beiden Klöstern ein Vertrauensverhältnis besteht oder aufgebaut werden kann, das es den affiliierten Nonnen möglich macht, sich auf diesen Prozess der Entscheidungsfindung ganz einzulassen. Begleitend kann es sehr hilfreich sein, wenn die rechtliche Maßnahme der Affiliation durch eine geistliche Begleitung des Konvents unterstützt wird.⁴¹ Dies ist umso wichtiger, wenn absehbar ist, dass die Affiliation wohl eher in einer Auflösung als in einer Wiederbelebung des Klosters münden wird.

2. *Aufhebung des monasterium* (Nr. 67-73)

Führt die Affiliation zu einer Wiederbelebung und Wiederherstellung der realen Autonomie des Klosters, ist dessen autonomer Status durch Aufhebung des Affiliationsdekretes wiederherzustellen. Es kann sich aber während der Affiliation auch erweisen, dass die rückläufige Entwicklung des Klosters unumkehrbar und eine Aufhebung des Klosters geboten ist (Nr. 67).

Nr. 68 legitimiert die Aufhebung eines Klosters mit dem Fehlen des öffentlichen Zeugnisses und somit mit dem fehlenden Nutzen für die Kirche, dem jede klösterliche Niederlassung zu dienen bestimmt ist (vgl. c. 610 § 1 CIC):

Nr. 68. Ein Nonnenkloster, das kein dem kontemplativen Charakter und den Zielen des Instituts entsprechendes öf-

fentliches Zeugnis gegenüber Christus und der Kirche, seiner Braut, zum Ausdruck bringt, ist mit Blick auf den Nutzen der Kirche und des Instituts, zu dem das Kloster gehört, aufzuheben.

Wird die Frage der Auflösung eines Nonnenklosters virulent, prüft der Ap. Stuhl zunächst die Möglichkeit der Einsetzung einer Ad-hoc-Kommission bestehend aus Ordinarius, Föderationspräsidentin, *Assistens religiosus* und höherer Oberin des Klosters (Nr. 69). Hat vorher bereits eine Affiliation bestanden, ist die in Nr. 69 genannte höhere Oberin des Klosters die höhere Oberin des affiliierenden Klosters. Ob dies sachgerecht ist, erscheint fraglich. In diesem Fall wäre wohl eher oder zumindest auch die Lokaloberin des affiliierten Klosters zu beteiligen.

Der Entscheidung über die Aufhebung geht eine eingehende Prüfung aller Umstände des Einzelfalls voran. Als Kriterien für die Entscheidung über die Aufhebung werden genannt (Nr. 70):

- die Zahl der Nonnen,
- das fortgeschrittene Alter der Mehrheit der Mitglieder,
- die tatsächlich gegebene Regierungs- und Ausbildungsfähigkeit,
- der langjährige Mangel an Kandidatinnen,
- das Fehlen der zum Leben und der lebendigen Weitergabe des Charismas notwendigen Vitalität.

Ergänzend wird in der Fußnote zu Nr. 70 auf das nachsynodale Ap. Schreiben *Vita consecrata* von Papst Johannes Paul II. verwiesen, das in Nr. 36f. die Treue zum Gründungscharisma zum Gegenstand hat. Dem ist zu entnehmen, dass ein Ordensinstitut keinen Selbstzweck verfolgt, sondern dazu bestimmt ist, dem eigenen Charisma zu dienen.

Deshalb wurde es errichtet. Vermag es diese Aufgabe bzw. diesen Zweck nicht mehr zu erfüllen, ist es folgerichtig, es wieder aufzuheben.

Die Entscheidung über die Aufhebung trifft der Ap. Stuhl nach vorheriger Befragung des Diözesanbischofs (vgl. c. 616 § 1 und § 4 CIC). Gemäß Nr. 71 kann dem zusätzlich – „wenn dies angemessen erscheint“ – eine Anhörung der Präsidentin, des *Assistens religiosus* (und des Ordensoberen im Fall des c. 614 CIC) vorausgehen. Was die Instruktion in Nr. 71 in das Ermessen der römischen Kongregation stellt, muss – im Licht von c. 51 – im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung verstanden werden. c. 51 liegt der Rechtsgrundsatz „*audiat et altera pars*“ zugrunde. Demnach sind vor dem Erlass des Dekrets, mit dem ein Kloster aufgehoben wird, alle zu hören, deren Rechte durch diesen Verwaltungsakt verletzt werden können. Insbesondere den Nonnen des betroffenen Klosters muss die Möglichkeit rechtlichen Gehörs gewährt werden.

Steht die Aufhebung eines Nonnenklosters an, ist vor allem zu klären, wo und wie die hiervon betroffenen Nonnen ihre Ordensberufung weiterleben möchten. Eine entscheidende Grundfrage, die die Gemeinschaft rechtzeitig angehen sollte, ist sicherlich, ob die Nonnen als Gemeinschaft zusammenbleiben oder sich auf verschiedene Klöster verteilen wollen.⁴² Die Profess ist entsprechend auf das bzw. die aufnehmenden Klöster zu übertragen.

Zur Verwendung des verbleibenden Vermögens äußern sich Nr. 72 und 73, wonach dieses auch dazu dient, die Alterssicherung der verbleibenden Nonnen zu gewährleisten. Entsprechend sind etwa solche Klöster zu bedenken,

welche eine oder mehrere Nonnen des aufgehobenen Klosters aufnehmen. Es ist sicher anzuraten, auch in der Satzung des zivilen Rechtsträgers des Klosters entsprechende Regelungen für die Vermögensverwendung im Fall der Auflösung zu treffen.

3. Sonstige Maßnahmen

Der Maßnahmenkatalog von Cor orans ist nicht abschließend. Überhaupt ist es sicher ratsam, nicht auf etwaige Entscheidungen durch den Ap. Stuhl zu warten, sondern selbst Vorkehrung im Umgang z. B. mit einem älter werdenden Konvent zu treffen. So kann gegebenenfalls auch der Wechsel der Klausurform eine Hilfe sein, wenn etwa die klösterliche Realität eines älter werdenden Konvents eine strenge Einhaltung der päpstlichen Klausur nicht mehr zulässt.⁴³ In diesem Fall wäre der Ap. Stuhl für eine entsprechende Änderung anzugehen, wie Art. 10 VDQ zu entnehmen ist:

Art. 10 § 1. Jedes Kloster hat nach ernsthafter Prüfung und unter Achtung der eigenen Tradition sowie dessen, was die Konstitutionen verlangen, vom Heiligen Stuhl die Form der Klausur zu erbitten, die es ergreifen will, falls man eine Form beantragt, die von der geltenden verschieden ist.

§ 2. Nach der Wahl und der Genehmigung einer der vorgesehenen Klausurformen soll jedes Kloster dafür Sorge tragen, sie zu befolgen und gemäß dem, was sie mit sich bringt, zu leben.

Eine weitere Maßnahme, mit der Gemeinschaften auf äußere und innere Veränderungen reagieren können, ist die sog. Translatio, d. h., „[...] die Verlegung einer monastischen Gemeinschaft von ihrem eigenen Sitz zu einem ande-

ren aus rechtem Grund, ohne den rechtlichen Status des Klosters, die Zusammensetzung der Gemeinschaft und die Verantwortlichen der verschiedenen Ämter zu ändern“ (Nr. 65).

Die Verlegung berührt weder den Status des Klosters noch den der Nonnen; allein der Ort klösterlichen Lebens ändert sich. Eine Verlegung des Klosters kann äußere Gründe haben (staatlicher Zwang, äußere Gewalt, Krieg etc.). Oft werden diese aber in der Gemeinschaft selbst liegen, wenn etwa die bestehende Altersstruktur oder die Größe der Gemeinschaft den Bezug eines kleineren Hauses gebieten.

Voraussetzungen für die Verlegung ist die Entscheidung des Konventskapitels, die von einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen getragen ist. Der Bischof, in dessen Diözese das Kloster gelegen ist, ist rechtzeitig über die Verlegung zu informieren. Ebenso ist die schriftliche Zustimmung des Bischofs der Diözese, in welche die Nonnengemeinschaft ziehen möchte, einzuholen. Der Antrag auf Translation ist schließlich zusammen mit der Verpflichtungserklärung, das Eigentum der Klostersgemeinschaft gemäß den entsprechenden kanonischen und zivilrechtlichen Vorgaben zu übertragen (Nr. 66), dem Ap. Stuhl zu unterbreiten. Der Ap. Stuhl entscheidet über diesen Antrag durch Dekret.

4. Sonderfall: Unterschreiten einer Mindestanzahl an Nonnen

Einen Sonderfall schwindender (realer) Autonomie ist Gegenstand von Nr. 45. Danach verliert eine Gemeinschaft das Recht, die eigene Oberin zu wählen, sobald in dem rechtlich selbständigen Kloster nur noch fünf Schwestern mit feierlicher Profess leben. In diesem Fall

obliegt es der Präsidentin, den Ap. Stuhl im Hinblick auf die Errichtung einer Ad-hoc-Kommission (Nr. 45, vgl. auch VDQ Art. 8 § 2) zu informieren.

a. Informieren des Ap. Stuhls

Die Informationspflicht der Präsidentin steht in Nr. 45 im Kontext der Wahl einer neuen Oberin, so dass erst dann, wenn eine turnusmäßige Wahl ansteht, der Ap. Stuhl zu informieren ist. Wird hingegen während einer Amtsperiode die Mindestzahl kurzfristig unterschritten, um – durch Übertritt, Professablegung etc. – später wieder anzusteigen, greift die Regelung von Nr. 45 nicht ein. Entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der Wahl die Mindestanzahl von Nonnen mit feierlicher Profess gegeben ist.

Im Unterschied zur Informationspflicht der Präsidentin bei Wegfall der realen Autonomie gem. Nr. 43 S. 2 knüpft die Regelung von Nr. 45 an das Vorliegen einer bestimmten Mindestanzahl von Nonnen an. Weitergehende Kriterien oder Entscheidungsspielräume sind hier nicht vorgesehen.

Es ist sicher anzuraten, beim Informieren des Ap. Stuhls gem. Nr. 45 neben der Größe des Konvents auch die konkreten Verhältnisse des betroffenen Klosters darzulegen. Dies hilft dem Ap. Stuhl bei der Entscheidung über die folgenden Schritte.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass dem Konvent in begründeten Einzelfällen das Wahlrecht – entgegen Nr. 45 – vom Ap. Stuhl wieder zuerkannt wird. Letzteres wäre etwa denkbar, wenn außer den fünf feierlichen Professenden noch ein oder zwei Regularoblatinnen Teil der Gemeinschaft wären. Letztere zählen zwar nicht zu den Professschwestern, sie sind aber zweifellos zu berücksichtigen,

wenn die reale Autonomie – wie in Nr. 45 – in Frage steht. Auch kann die in Aussicht stehende Ablegung einer oder mehrerer feierlichen Professenden, mit denen die Mindestanzahl alsbald wieder erreicht würde, die Gewährung des Wahlrechts oder eine andere passende Maßnahme rechtfertigen.

b. Verlust des Wahlrechts – Einsetzung einer Administratorin

Wird im Zeitpunkt einer anstehenden Wahl die Mindestanzahl von Schwestern unterschritten, geht die Gemeinschaft *ipso iure* ihres Wahlrechts verlustig. Statt der Wahl einer Oberin durch das Wahlkapitel erfolgt die Einsetzung einer Administratorin.

Der Entzug des Wahlrechts ist eine gravierende Beschränkung der Autonomie, zu der es wesentlich gehört, den eigenen Oberen selbst wählen zu können.

Von der Person, die im Fall einer Wahl dem Wahlkapitel vorgestanden hätte, wird die Administratorin ernannt. Bei Nonnenklöstern im Sinne des c. 615 CIC hat in der Regel der Diözesanbischof den Wahlvorsitz (cc. 615, 625 § 2), so dass diesem in der Regel die Bestimmung der Administratorin zukommt. Deren Einsetzung erfolgt nach Anhörung aller „Mitglieder der Gemeinschaft“ („*i membri della comunità*“) sowie nach vorheriger Genehmigung durch den Ap. Stuhl (Nr. 45).

Zu den anzuhörenden Mitgliedern der Gemeinschaft im Sinne von Nr. 45 gehören die Kapitularinnen, d. h. die feierlichen Professenden, aber auch die zeitlichen Professenden. Letztere wären zwar beim Wahlkapitel nicht dabei, aber mit der ersten Profess werden die Nonnen dem Kloster zugeschrieben und sind daher „Mitglied“ (vgl. c. 103 CIC:



„*adscribuntur*“). Dies ergibt sich auch aus Nr. 1, wonach die Instruktion im Hinblick auf die Bezeichnung als „Nonne“ nicht zwischen Ordensfrauen mit zeitlichen oder ewigen Gelübden unterscheidet. Dies spricht dafür, auch im Kontext von Nr. 45 insoweit nicht zu unterscheiden. Keine Mitglieder in diesem Sinn sind Novizinnen, Postulantinnen oder Aspirantinnen und auch nicht die oben genannten Regularoblattinnen. Gleichwohl schadet es auch nicht, diese anzuhören und kann sogar helfen, ein noch klareres Bild von der Lage im Konvent zu bekommen.

Mit ihrer Einsetzung als Administratorin ist diese Oberin des Klosters. Die Einsetzung kann auf Zeit oder auch auf unbestimmte Zeit erfolgen. Rechtlich ist die Administratorin höhere Oberin. Von einer gewählten Oberin unterscheidet sich die Administratorin vor allem darin, dass letztere nicht selten eine Zwischenlösung darstellt, bis der Ap. Stuhl – etwa mit Hilfe der Ad-hoc-Kommission – das weitere Vorgehen bestimmt. Die Administratorin kann vom Ap. Stuhl, mit dessen Genehmigung sie ernannt wurde, auch wieder entlassen werden. Abgesehen vom Verlust des Wahlrechts ändert sich durch Nr. 45 an der rechtlichen Stellung des betroffenen Nonnenklosters zunächst nichts. Dieses ist weiterhin ein selbständiges *monasterium sui iuris*.

D. Zusammenfassung und Schluss

Der Autonomie kommt im Ordensrecht eine wichtige Bedeutung zu. Sie gewährleistet die wesensmäßige Selbständigkeit eines Instituts und hilft, die eigene Disziplin und das Erbgut des

Instituts zu wahren. Die mit der kanonischen Errichtung des Klosters einhergehende rechtliche Autonomie setzt einen Selbststand des Klosters, dessen reale Autonomie voraus. Nur dann vermag der Freiraum klösterlicher Autonomie inhaltlich gefüllt zu werden.

Die ApK VDQ wie auch die Instruktion *Cor orans* betonen das Zusammenspiel von rechtlicher und tatsächlicher Autonomie. Entsprechend widmet sich insbesondere das erste Kapitel von *Cor orans* dem Umgang mit der schwindenden Selbständigkeit kleiner und älter werdender Konvente. Auf diese Weise reagiert der Ap. Stuhl auch auf Schwierigkeiten, mit denen nicht wenige Frauengemeinschaften in Europa konfrontiert sind.

Es ist Aufgabe der Föderationspräsidentin, anhand konkreter Kriterien fortlaufend den Bestand der Selbständigkeit der föderierten Klöster zu prüfen. Ist diese nicht mehr gegeben, muss die Präsidentin hierüber den Ap. Stuhl informieren. Dieser richtet eine Ad-hoc-Kommission ein und setzt einen Begleitprozess in Gang, mit dessen Hilfe das betroffene Kloster entweder neu belebt oder dessen Schließung eingeleitet werden soll. *Cor orans* nennt verschiedene Maßnahmen, mit denen auf das Entfallen der realen Autonomie eines Klosters reagiert werden kann. Eine besondere Rolle kommt hierbei der Affiliation zu, mit der ein Kloster einem anderen autonomen Kloster oder einer Föderation angegliedert wird. Der vormals autonome Status des affiliierten Klosters wird damit ausgesetzt, es wird zu einer abhängigen Niederlassung des

affiliierten Klosters bzw. der affiliierten Föderation. Deren Oberin bzw. die Föderationspräsidentin ist fortan zugleich höhere Oberin des affiliierten Klosters. Dieser kommt es auch zu, die Lokaloberin für das affiliierte Kloster einzusetzen.

Die Affiliation ist eine vorläufige Maßnahme, die auch darin greifbar wird, dass die Vermögensverwaltung von affiliiertem und affiliierten Kloster getrennt bleibt.

Als weitere Möglichkeiten des Umgangs mit einer schwindenden realen Autonomie nennt Cor orans auch die *translatio*, d. h. die Verlegung des Klosters, wenn etwa die bestehende Altersstruktur oder die Größe der Gemeinschaft den Bezug eines kleineren Hauses gebieten, oder schließlich die Aufhebung des Klosters.

Als einen Sonderfall schwindender (realer) Autonomie regelt die Instruktion das Unterschreiten einer Mindestanzahl von Nonnen. Gehören nur noch fünf Schwestern mit feierlicher Profess zum Konvent, verliert dieser das Recht, die eigene Oberin zu wählen. Der Ap. Stuhl ist von der Präsidentin der Föderation, der das Kloster angehört, hierüber in Kenntnis zu setzen. Dieser wirkt dann auch bei der Einsetzung einer Administratorin mit.

Mit der Inkraftsetzung von Cor orans kommen der Föderation und ihrer Präsidentin künftig wichtige Aufgaben zu. Diese haben eine deutliche Aufwertung erfahren, was insbesondere im zweiten Kapitel von Cor orans greifbar wird, auf das in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen werden konnte.⁴⁴

Gerade in Fällen schwindender Autonomie setzt die Instruktion auf die Einbindung des in Not geratenen Klosters in

eine funktionierende Föderationsstruktur. Entsprechend wurden alle Nonnenklöster rechtlich verpflichtet, sich binnen Jahresfrist einer Föderation anzuschließen oder eine solche zusammen mit anderen Klöstern zu gründen. Diese Struktur dient auch dazu, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Letzteres wird besonders im Fall der Affiliation deutlich. Bei Föderationen, die mit mitgliederstarken Nonnenklöstern gesegnet sind, ist es sicher ein guter Weg, wenn Cor orans die Hilfestellung zwischen miteinander vertrauten Klöstern einer Föderation zu gestalten sucht. Schwierig wird es, wenn eine Föderation (nur) aus älter und kleiner werdenden Klöstern besteht und bei diesen keine Kapazität vorhanden ist, anderen Klöstern der Föderation, wenn diese notleidend werden, beizustehen. Auch eine Föderationspräsidentin mag in einem solchen Fall schnell an ihre Grenzen kommen, insbesondere wenn sie zugleich höhere Oberin eines der föderierten und vielleicht sogar selbst immer schwächer werdenden Klöster ist.

Cor orans gibt eine Richtung vor und möchte keineswegs als Nivellierung der Vielgestaltigkeit des kontemplativen Lebens verstanden werden. Aus diesem Grund kommt der Überführung der Instruktion in die jeweilige Föderationsatzung bzw. in die Konstitutionen, wozu alle Föderationen und Nonnenklöster verpflichtet sind, eine wichtige Rolle zu.⁴⁵ Die Implementierung in das Eigenrecht eröffnet zugleich Spielräume, um Anpassungen vorzunehmen oder in der Instruktion nicht getroffene Regelungen durch das Eigenrecht zu ergänzen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Umgang mit Klöstern, deren reale Autonomie

sukzessive entschwindet. Zur Wirksamkeit bedürfen die Änderungen der Föderationssatzung bzw. der Konstitutionen der Approbation durch den Ap. Stuhl. Solange die Umsetzung in das Eigenrecht nicht erfolgt ist, kommt Cor orans unmittelbar zur Anwendung, worauf der Ap. Stuhl in den Schlussbestimmungen der Instruktion explizit hingewiesen hat. Dies bedeutet auch, dass eine Verzögerung der Überführung in das Eigenrecht kein probates Mittel ist, um die Anwendung von Cor orans zu torpedieren. Letzteres bewirkt allenfalls, dass man sich hierdurch etwaiger Modifikationen, die im Kontext der Überführung in das Eigenrecht möglich sind, beraubt.

Unabhängig davon sollte die Beschäftigung mit dem Eigenrecht vor allem als Chance verstanden werden, einen neuen Blick auf die eigene Situation zu werfen und passende rechtliche Regelungen im Hinblick auf das eigene Charisma des Instituts zu finden. Denn auch das gehört wesentlich zur Autonomie eines selbständigen Klosters.

.....

33 In der Pressekonferenz zur Vorstellung der Instruktion Cor orans berichtet der Sekretär der CVit. cons., dass sich viele Nonnen dafür ausgesprochen hätten, die Stellung der Föderationspräsidentin nicht in Richtung einer „Höheren Oberin“ zu verändern, vgl. Häring, S., Cor orans, in: EuA 2018, S. 318, 323 FN16. In den folgenden Ausführungen soll vom Regelfall ausgegangen werden, dass das Nonnenkloster einer Föderation angeschlossen ist und dem Anwendungsbereich von c. 615 unterliegt. Auf die anderen Formen des Anschlusses – monastische Frauenkongregation, Anschluss an ein männliches Institut (siehe hierzu oben) – wird gelegentlich hingewiesen.

34 In der offiziellen deutschen Übersetzung von Art. 8 § 2 VDQ ist von der „Assistentin der Föderation“ die Rede. Aus dem italienischen Original wird aber deutlich, dass es sich hierbei um den Assistentens religiosus gem. Nr. 149ff. handelt. Wenn das Kloster keiner Föderation angehört, gibt es auch keinen Assistentens religiosus. In diesem Fall wird der Ap. Stuhl möglicherweise diese Stelle mit einer anderen Person seiner Wahl besetzen.

35 Vgl. Heimerl, H./Pree, H., Kirchenrecht, 1983, S. 61.

36 Zwischen Nr. 60 und Nr. 260, 259 besteht ein gewisser Widerspruch. E contrario Nr. 260 müsste die gesamte Anfangsausbildung (hierzu gehören qua definitione gem. Nr. 251 auch Kandidatur und Postulat) im affiliierenden Kloster stattfinden, wohingegen Nr. 60 festlegt, dass der Ort für das Aspirantat und Postulat das affine Kloster ist. Da Nr. 60 – insbesondere aufgrund dessen Differenzierung – als die insoweit speziellere Norm anzusehen ist, ist der Widerspruch zugunsten von Nr. 60 zu lösen.

37 Vgl. Primetshofer, B., Ordensrecht, 4. Aufl., Freiburg 2003, S. 191f.

38 Nr. 62: La professione sarà emessa per il monastero affiliato. Die deutsche Übersetzung ist – im Hinblick auf das italienische Original – an dieser Stelle nicht so gelungen, da sie zu dem Fehlschluss verleiten könnte, die Profess werde lediglich „im Blick auf das affine Kloster“ (Nr. 62) abgelegt. Eine entsprechende Formulierung findet sich in Nr. 36 im Kontext einer Neugründung, bei der die Profess auf das Mutterkloster aber „im Hinblick“ auf die Neugründung abgelegt wird.

39 Diese Frage wirkt sich dann nicht aus, wenn die der Föderation angehörenden Klöster, wie dies mitunter der Fall ist, identische Konstitutionen besitzen.

40 Dies ist allerdings dann nicht möglich, wenn das Nonnenkloster nicht einem anderen autonomen Kloster affine wurde, sondern der Föderation selbst.

- Denn die Statuten der Föderation vermögen nicht die Konstitutionen eines autonomen Klosters zu ersetzen.
- 41 Vgl. hierzu auch Wichmann, B., Geistliche Begleitung von Sterbenden und sterbenden Gemeinschaften, in: OK 2010, S. 71ff.
- 42 Zur Aufhebung von Klöstern vgl. Meier, D., Wenn es dann nicht mehr geht... Entscheidungen im Rahmen einer Klosterauflösung, in: OK 2010, S. 49ff.; Wijlens, M., Auflösung von Religioseninsituten. Die vermögensrechtlichen Aspekte aus kirchenrechtlicher Sicht, in: OK 2005, S. 196ff. Zu den verschiedenen Formen der Beendigung von Ordensgemeinschaften wie etwa die Fusion mit einem anderen Institut gem. c. 582, vgl. Primetshofer, B., Rechtsnachfolge bei Ordensgemeinschaften, in: Egler, A./Rees, W. (Hrsg.), Dienst an Glaube und Recht: Festschrift für Georg May zum 80. Geburtstag, Berlin 2006, S. 544–550.
- 43 Ebenso Meier, D., Die Apostolische Konstitution *Vultum dei quaerere*. Autonomie und Klausur, in: EuA 2017, S. 463, 468.
- 44 Zu den Aufgaben der Präsidentin gehört es etwa bei der ordentlichen kanonischen Visitation – neben dem Diözesanbischof – als Ko-Visitorin zu fungieren (Nr. 111). Hierbei kommt es ihr zu, den Rezess zu verfassen und diesen der Oberin des visitierten Klosters schriftlich vorzulegen sowie den Ap. Stuhl hierüber zu informieren (Nr. 115). Wann immer „erforderlich“ kann die Präsidentin zusammen mit einem Mitglied des Rats und der Ökonomin eine außerordentliche Visitation durchführen (Nr. 113). Eine besondere Verantwortung kommt der Präsidentin auch für die Ausbildung zu (Nr. 117). Auffällig sind deren diverse Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Ap. Stuhl (vgl. Nr. 43, 45, 115, 117 S. 2, 118, 119, 121, 122 usw.).
- 45 Eine Frist zur Implementierung in das Eigenrecht nennt Cor orans nicht, im Unterschied zur Mitgliedschaft in einer Föderation, die binnen Jahresfrist erfolgen muss. Gemäß einem Brief der CVit. cons. vom 27.8.2018 an die Präsidentinnen der Föderationen (Prot. n. Sp.R. 5a/2018) wird empfohlen, „den von *Vultum Dei quaerere* empfohlenen Prozess der Entscheidungsfindung und normativer Revision auf der Ebene der Föderationsstatuten zu beginnen“ und daran die Neuordnung des Eigenrechts auf Ebene der Nonnenklöster anzuschließen.